

Gemeinde Mollhagen
Kreis Stormarn
Bebauungsplan Nr. 1

B e g r ü n d u n g

Die nicht bebauten Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 1 befinden sich größtenteils im Besitze der Gemeinde und sollen für Baulandbewerber aus der Gemeinde für die Bebauung mit Einzelhäusern vorbereitet werden. Das Baugebiet ist in dem mit Erlaß vom 1. 7. 1965 genehmigten Flächennutzungsplan als Dorfgebiet gemäß § 5 Baunutzungsverordnung ausgewiesen.

Die Erschließung erfolgt über eine neu zu bauende Straße, einen vorhandenen und zu verbreiternden Gemeindeweg, der in die LIO 296 einmündet. Das Bebauungsplangebiet liegt östlich der Bahn. Der Dorfkern liegt westlich der Bahn und ist über einen plangleichen Bahnübergang im Zuge der LIO 296 für die Bewohner aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 1 zu erreichen.

In Mollhagen befindet sich eine neu erbaute Grundschule. Die um Mollhagen herumliegenden Dörfer sind zu einem Schulverband zusammengeschlossen. Das Schulgelände befindet sich im direkten Anschluß westlich der Bundesbahn.

Die Schmutzwasserbeseitigung innerhalb des Bebauungsplanes ist wie folgt geregelt:

Die vorhandene Kläranlage der Dörfergemeinschaftsschule Mollhagen soll durch Erweiterung und zusätzliche Errichtung einer biologischen Reinigungsstufe als zentrales Klärwerk für den B-Plan 1 und 2 sowie der Schule eingerichtet werden. Die Ableitung aus der Schmutzwasserkläranlage erfolgt in einen vorhandenen Vorfluter, der parallel der Bundesbahn verläuft.

Die Regenentwässerung des Bebauungsplangebietes Nr. 2 führt durch das Bebauungsplangebiet Nr. 1. Das Bebauungsplangebiet Nr. 1 wird an die Regenwasserleitung angeschlossen. Auch das Regenwasser wird durch den Vorfluter entlang der Bundesbahn abgeleitet.

Die Wasserversorgung ist innerhalb der Fläche des Bebauungsplangebietes Nr. 2 geregelt. Die Neubauten im Bebauungsplangebiet Nr. 1 müssen an die Gruppenwasserversorgungsanlage des Bebauungsplangebietes Nr. 2 angeschlossen werden.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schlesweg. Die Telefonversorgung erfolgt durch Anschluß an das Ortsnetz.

Die Ordnung des Grund und Bodens soll im Wege gütlicher Vereinbarung vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, so soll nach dem Bundesbaugesetz zur Grenzregelung das Verfahren nach § 80 ff und für Enteignungen für öffentliche Flächen das Verfahren nach § 85 ff BBauG durchgeführt werden.

Die Kosten für die Durchführung der Planung betragen überschläglich:

- | | |
|--|---------------|
| a) Straßenbau einschließlich Oberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung: | 150.000,-- DM |
| b) Kanalisation und Kläranlage: | 35.000,-- DM |
| c) Wasserversorgung: | 35.000,-- DM |

Gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung am 22. März 1972.

Mollhagen, den 25. Juni 1972



Der Bürgermeister

Gemäß Erlaß MdI vom 9. 1. 1973 wird die Begründung
wie folgt ergänzt:

"Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 des BBauG trägt die
Gemeinde mindestens 10% des beitragsfähigen Erschließungs-
aufwandes."

Die ergänzte Begründung wurde gebilligt am 29.1.1973

Mollhagen, den 30.7.1973


Bürgermeister